



Hinblick auf die erhobenen Untersuchungsbefunde, aus versicherungsmedizinischer Sicht kritisch gewürdigt. Dies ist notwendiger Bestandteil einer sorgfältigen und differenzierten medizinischen Begutachtung und lässt sich allein noch nicht auf eine Befangenheit der Gutachterin schliessen. Andere Anhaltspunkte dafür, dass Dr. G. \_\_\_ wie vom Beschwerdeführer behauptet bei ihrer Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit befangen oder voreingenommen gewesen wäre (Urk. 1 S. 6), fehlen.

Ein weiterer Grund für die divergierenden Einschätzungen betreffend die zumutbare Arbeitsfähigkeit liegt wohl darin, dass die von den Psychiatern diagnostizierten somatoformen Störungen aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht nur ausnahmsweise eine Arbeitsunfähigkeit zu begründen vermögen, weil die Vermutung besteht, dass eine somatoforme Störung oder ihre Folgen mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar ist. Die Ärzte des C. \_\_\_ konzentrierten sich hinsichtlich der Beschwerden naturgemäss auf ihren Behandlungsauftrag; eine Prüfung der massgeblichen Kriterien bezüglich willensmässiger Überwindbarkeit der Symptomatik ist hingegen Aufgabe der Invalidenversicherungsbehörden. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind bei ihm die Voraussetzungen für die Annahme einer ausnahmsweisen Nichtüberwindbarkeit der Störung nicht gegeben (vorstehend Erw. 1.4). Es ist davon auszugehen, dass die somatoforme autonome Funktionsstörung des kardiovaskulären Systems und die nicht näher bezeichnete somatoforme Störung ineinander aufgehen beziehungsweise dass das Unfallereignis die vorbestehende somatoforme autonome Funktionsstörung verstärkt hat (vgl. Urk. 9/6 S. 18 ff.). Die von den Psychiatern beschriebenen, nebst den beiden somatoformen Störungen bestehenden ängstlichen und depressiven Symptome sind nicht besonders ausgeprägt und schwerwiegend, weshalb das Kriterium einer psychischen Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer nicht erfüllt ist. Laut den psychiatrischen Berichten bestehen zudem invalidenversicherungsrechtlich nicht zu berücksichtigende psychosoziale Faktoren wie die Eheprobleme des Beschwerdeführers, die bei der Entstehung und Aufrechterhaltung dieser Symptome eine wesentliche Rolle spielen. Eine chronische körperliche Begleiterkrankung liegt ebenfalls nicht vor, konnten die Ärzte doch schon relativ kurze Zeit nach dem Unfallereignis mit HWS-Distorsion keine verspannte Nacken- und Rückenmuskulatur mehr feststellen (vgl. Urk. 9/6 S. 109 f.). Das Kriterium eines mehrjährigen, chronifizierten Krankheitsverlaufs mit unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerdauernde Rückbildung ist zwar zumindest mit Blick auf die subjektive Beschwerdesituation erfüllt. Allerdings entsteht angesichts der dokumentierten medizinischen Untersuchungsbefunde durchwegs der Eindruck, dass kein besonders schwerer Leidensdruck bestand. So ergibt sich etwa aus den Berichten des Neurologen Prof. H. \_\_\_ vom 3. Juli 2006 sowie des rheumatologischen Z. \_\_\_-Teilgutachters vom 5. Juni 2007, dass der Beschwerdeführer die Halswirbelsäule grundsätzlich uneingeschränkt bewegen konnte und lediglich während der Untersuchung durch die Ärzte Einschränkungen manifestierte (Urk. 9/23 S. 2 ff., Urk. 9/39 S. 11; vgl. auch Urk. 9/6 S. 27, Urk. 9/20 S. 3). Hingegen ist seitens des Arbeitgebers und des vom Unfallversicherer eingesetzten Case Managers mehrmals die Rede von einer ungenügenden oder geringen Motivation des Beschwerdeführers hinsichtlich der Überwindung seiner Beschwerden (vgl. Urk. 9/8 S. 3 und 5, Urk. 9/32 S. 2), wobei diese Einschätzung auch durch Beobachtungen der Ärzte der D. \_\_\_ bestätigt wird (vgl. Urk. 9/6 S. 23). Eine ungenügende Motivation zur Überwindung von ärztlicherseits als geringgradig eingestuften Beschwerden sowie die subjektive Einschätzung, nicht

arbeitsfähig zu sein, bilden indessen für sich allein noch keinen Gesundheitsschaden im Sinne von Art. 4 IVG. Sodann war psychiatrischerseits nie die Rede von einer missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung im Sinne eines primären Krankheitsgewinns; aus dem Gutachten von Dr. G. \_\_\_ ergeben sich vielmehr Hinweise auf das Bestehen einer gewissen Begehrenshaltung des Beschwerdeführers im Sinne eines nicht zu berücksichtigenden sekundären Krankheitsgewinns (Urk. 9/39 S. 27). Auch wenn man sodann einen sozialen Rückzug des Beschwerdeführers in allen Belangen seines Lebens bejahen würde, so wären unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien in gesamthafter Betrachtung die Voraussetzungen für die Annahme einer Nichtüberwindbarkeit der somatoformen Störungen durch den bei Erlass der angefochtenen Verfügung erst 27 Jahre alten Beschwerdeführer nicht gegeben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch die übrigen vom Beschwerdeführer gegen die Beweiskraft der psychiatrischen Expertise der Z. \_\_\_-Gutachterin Dr. G. \_\_\_ vorgetragene Argumente sind nicht stichhaltig. Insbesondere ist der Einwand, das hiesige Gericht habe in seinem Urteil vom 27. Juli 2007 (Verfahren UV.2007.00021) in Sachen des Beschwerdeführers auf ganz erhebliche psychische Probleme geschlossen (Urk. 1 S. 4), unbegründet. Im fraglichen Urteil hat das Gericht nämlich einzig festgestellt, dass die psychischen Beschwerden aus UV-versicherungsrechtlicher Sicht im Vordergrund ständen, und anschliessend die adäquate Unfallkausalität der psychischen Problematik geprüft; die Auswirkung dieser Beschwerden auf die Arbeitsfähigkeit hat es dagegen nicht beurteilt (vgl. Urk. 9/50 S. 13 ff.).

4.2.3 Ä Ä Die nach Abschluss des Schriftenwechsels eingereichten Verträge mit dem B. \_\_\_ vom 15. April sowie vom 23. Mai 2008 (Urk. 12/1-2) enthalten keine konkreten Angaben zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit beziehungsweise Arbeitsleistung des Beschwerdeführers. Folglich lassen sich daraus für den massgeblichen Zeitraum bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2007 keine relevanten Informationen entnehmen.

4.2.4 Ä Ä Es ergibt sich, dass ohne Weiteres auf die Einschätzung der psychischen Symptomatik durch Dr. G. \_\_\_ abgestellt werden kann, wobei die diagnostizierten somatoformen Störungen mangels erfüllteter rechtsprechungsgemässer Voraussetzungen zu keiner Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit zu führen vermögen. In zeitlicher Hinsicht ist mit Blick auf den Austrittsbericht der D. \_\_\_ vom 26. Juli 2005, wo dem Beschwerdeführer aufgrund der geringfügigen somatischen und psychischen Befunde bereits ab dem 16. August 2005 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit attestiert wurde (Urk. 9/6 S. 2; vgl. auch Urk. 9/6 S. 4, Urk. 9/20 S. 3 und 11 f., Urk. 9/23 S. 2 ff.), davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand spätestens seit dem Ablauf der einjährigen Wartezeit (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) per Januar 2006 (vgl. dazu Urk. 9/8 S. 2, Urk. 9/11 S. 1) nicht mehr wesentlich verändert hat. Es ist folglich erstellt, dass bereits bei Ablauf der Wartezeit im Januar 2006 keine rentenbegründende Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit bestanden hat. Die angefochtene Verfügung ist daher zu bestätigen, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- gehen ausgangsgemäss zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Schätz

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.